



**Gemeinde Mallnitz  
A-9822 Mallnitz**

**Bezirk Spittal an der Drau**

---

**KÄRNTEN**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 18. Dezember 2020, Zl. GR-4/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.202.100,00
Aufwendungen:	€ 2.505.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 11.800,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € - 315.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.245.200,00
Auszahlungen:	€ 2.687.100,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € - 441.900,00

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Post 3460 mit der Post 6500  
Die Post 4000 mit der Postenklasse 0  
Die Post 6300 mit der Post 630

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 1630 und Teilabschnitt 2110 in der Postenklasse 5 und der Postenklasse 61

Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

### **§ 4<sup>3</sup> Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 490.600,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
\_\_\_\_\_

---

<sup>3</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.